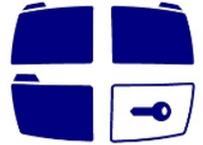


# Newsletter



**DATENSCHUTZ**  
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Informationen für betriebliche Datenschutzbeauftragte in den  
katholischen Krankenhäusern Norddeutschlands

Nr. 01/2016

## Haftung für Hyperlinks, Urteil des BGH vom 18. Juni 2015

Zu entscheiden war folgender Fall: Ein Orthopäde hatte in 2012 auf seiner Internetseite unter der Überschrift „Implantat-Akupunktur“ den Patienten eine Behandlung empfohlen, bei denen ihnen winzige Nadeln subkutan in die Ohrmuschel implantiert werden. Am Ende des Textes befand sich der Hinweis für „weitere Informationen auch über die Studienlage“ verbunden mit einem Link zur Startseite des Internetauftritts des Forschungsverbandes Implantat-Akupunktur e.V. auf den über diese Startseite erreichbaren Unterseiten waren Aussagen zum Anwendungsgebiet und zur Wirkung der Implantat-Akupunktur abrufbar, die ein Verbraucherverband für irreführend hielt. Nach Abmahnung durch die Klägerin entfernte der Beklagte den Link von seiner Internetseite, er gab jedoch keine Unterlassungserklärung ab. Im Rechtsstreit waren daher die Abmahnkosten für die Tätigkeit des Verbraucherverbandes.

Der BGH hat in der Berufungsinstanz der Klägerin Recht gegeben. In seinem zweiten Leitsatz der Entscheidung hat der BGH verkündet:

*„Wer sich fremde Informationen zu Eigen macht, auf die er mit Hilfe eines Hyperlinks verweist, haftet dafür wie für eigene Informationen. Darüber hinaus kann, wer unter seinen Internetauftritt durch einen elektronischen Verweis mit wettbewerbswidrigen Inhalten auf den Internetseiten eines Dritten verknüpft, im Fall der Verletzung absoluter Rechte als Störer und im Fall der Verletzung sonstiger wettbewerbsrechtlich geschützter Interessen aufgrund der Verletzung einer wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht in Anspruch genommen werden, wenn er zumutbare Prüfungspflichten verletzt hat.“*

Damit ist der häufig auf Webseiten zu findende Hinweis, „das mit den Links keine besonderen inhaltlichen Empfehlungen verbunden werden und die Verantwortung für den Inhalt dieser Seiten in strafrechtlicher, wie auch zivilrechtlicher Hinsicht allein bei den jeweiligen Anbietern liegt.“ in vielen Fällen nicht mehr ausreichend.

→ [Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18. Juni 2015, Az. I ZR 74/14](#)

Allen Krankenhäusern wird daher empfohlen bei Setzung von Links auf fremde Seiten zu prüfen, ob die dort wiedergegebenen Inhalte wissenschaftlich tragbar sind.